

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse
und Rundfunk**

— Drucksache 7/2539 —

**zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung,
der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung
(Gesetz zum Schutz von Redaktionsgeheimnissen)**

— Drucksache 7/1681 —

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Strafprozeßordnung**

— Drucksache 7/2377 —

A. Zielsetzung

Die Vorschriften der Landespressegesetze über das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten in Strafverfahren sind nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1973 (NJW 1974, 356 ff.) und vom 13. Februar 1974 (2 BvL 11/73) nichtig. Allein maßgebend sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, die das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten in wenig zufriedenstellender Weise regeln. Der vorliegende Entwurf will das Zeugnisverweigerungsrecht der bei Presse und Rundfunk tätigen Personen und die damit in Zusammenhang stehenden Einschränkungen der Beschlagnahmefugnisse der Strafverfolgungsbehörden neu gestalten. Die Institutionen der freien Presse und des Rundfunks sollen auf dem Gebiet der gerichtlichen Verfahren abgesichert werden, damit sie ihre in der Demokratie unabdingbare Aufgabe der öffentlichen Meinungsbildung wahrnehmen können.

B. Lösung

Nach den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist das prozessuale Aussageverweigerungsrecht der bei Presse und Rundfunk tätigen Personen dem gerichtlichen Verfahren zuzuordnen. Der Entwurf in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung sieht eine einheitliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk in allen gerichtlichen Verfahrensgesetzen vor. Es werden Änderungen der Straf- und Zivilprozeßordnung sowie der Reichsabgaben- und Finanzgerichtsordnung vorgeschlagen. Eine Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes erübrigt sich, da diese Gesetze insoweit auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung verweisen.

Der Entwurf räumt den bei Presse und Rundfunk tätigen Personen ein auf den redaktionellen Teil von periodischen Druckwerken und Rundfunksendungen bezogenes uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht ein. Entsprechend erweitert er das Verbot, bei Presse und Rundfunk Unterlagen zu beschlagnahmen. Damit werden in stärkerem Maße als bisher die Anonymität der Informationsquellen und das Redaktionsgeheimnis geschützt.

C. Alternativen

Im Ausschuß wurde eine Reihe von Anträgen zu Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs abgelehnt. Die Minderheit trat insbesondere dafür ein, das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf den Anzeigenteil der Presse zu erstrecken sowie das Zeugnisverweigerungsrecht bei Staatsschutzdelikten und bei bestimmten Straftaten der schweren Kriminalität einzuschränken.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Sieglerschmidt und Dr. Klein (Göttingen)

I.

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung, des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 126. Sitzung am 18. Oktober 1974 an den Rechtsausschuß federführend und den Innenausschuß mitberatend überwiesen. Der Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion wurde auch an den Finanzausschuß mitberatend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 50., 51. und 52. Sitzung am 15. Januar, 17. Januar und 22. Januar 1975 beraten. Zur Grundlage seiner Beratungen hat der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf der Bundesregierung genommen und Abweichungen der beiden anderen Gesetzentwürfe jeweils herangezogen. Die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse, des Innenausschusses vom 13. November 1974 und des Finanzausschusses vom 15. Januar 1975 lagen dem Rechtsausschuß bei seinen Beratungen vor. Der Innenausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf anzunehmen. Der Finanzausschuß schlägt in seiner Stellungnahme außerdem eine Änderung des § 177 und § 183 Reichsabgabenordnung vor, durch die die Verpflichtung bestimmter zeugnisverweigerungsberechtigter Personen zur Vorlage von Urkunden, Schriftstücken und Wertsachen erweitert wird.

II.

Der Rechtsausschuß empfiehlt in seiner Mehrheit, den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einigen Änderungen anzunehmen. Nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1973 (NJW 1974, S. 356 ff.) und vom 13. Februar 1974 (2 BvL 11/73) sind Regelungen der Landespressgesetze über das Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten nichtig, soweit sich diese Bestimmungen auf das Verfahren in Strafsachen beziehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit die seit langem umstrittene Frage der Gesetzgebungszuständigkeit in dem Sinne entschieden, daß das prozessuale Aussageverweigerungsrecht der bei Presse und Rundfunk tätigen Personen zum Bereich des gerichtlichen Verfahrens gehört und damit der Bund zur Gesetzgebung für diese Materie zuständig ist.

Die geltende Regelung im § 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 StPO gibt den Mitarbeitern von Presse und Rundfunk nur ein eingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht:

- a) Es besteht nur bei Veröffentlichungen strafbaren Inhalts (Presseinhaltsdelikten).
- b) Es kann nur geltend gemacht werden, wenn entweder der Redakteur, der nicht der verantwortliche Redakteur zu sein braucht, gerade wegen dieser Veröffentlichungen bestraft worden ist

oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen (Garantenhaftung).

- c) Es besteht nur die Befugnis zur Verweigerung des Zeugnisses über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns.

Diese Einschränkungen des Zeugnisverweigerungsrechts werden der Bedeutung der Presse in unserem Verfassungssystem nicht gerecht. Die freie Presse ist neben Rundfunk und Fernsehen das wichtigste Instrument der öffentlichen Meinungsbildung. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung festgestellt hat, genießt die Presse nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht nur Grundrechtsschutz, sondern sie ist auch in ihrer institutionellen Eigenständigkeit gewährleistet (BVerfGE 10, 118 [121]; 12, 205 [260]; 20, 162 [175 f.]). Für die Erfüllung ihrer Informationsaufgaben ist ein gewisser Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und privaten Informanten unentbehrlich, da sich die Presse weithin auf private Mitteilungen stützen muß, diese Informationsquelle behält ihren Wert aber nur, wenn sich der Informant auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann. Eine Neugestaltung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk in dieser Richtung ist daher erforderlich.

Der Regierungsentwurf sieht eine einheitliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk in allen gerichtlichen Verfahrensgesetzen vor. Dazu sind Änderungen der einschlägigen Bestimmungen der Straf- und Zivilprozeßordnung sowie der Reichsabgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung notwendig. Das Arbeitsgerichtsgesetz, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz enthalten insoweit Verweisungsbestimmungen auf die Zivilprozeßordnung, so daß hier keine Änderungen erforderlich sind. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf und zum Entwurf der CDU/CSU-Fraktion beschränkt sich der Bundesratsentwurf auf eine Neuregelung des Zeugnisverweigerungsrechts der bei Presse und Rundfunk tätigen Personen in der Strafprozeßordnung. Insoweit deckt sich im wesentlichen die vom Bundesratsentwurf vorgeschlagene Regelung mit derjenigen des Regierungsentwurfs. Nennenswert sind folgende Abweichungen im Bundesratsentwurf:

- a) Der Bundesratsentwurf sieht auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für denjenigen, der im Rundfunk spricht, vor;
- b) des weiteren enthält der Bundesratsentwurf eine Regelung, wonach sich derjenige nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, der von seiner Schweigepflicht entbunden worden ist.

Der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion enthält gegenüber dem Regierungsentwurf einmal die oben angeführten Abweichungen des Bundesratsentwurfs sowie folgende wesentlichere Unterschiede:

- a) Das Zeugnisverweigerungsrecht wird bei bestimmten schweren Straftaten, nämlich den in § 100 a StPO aufgeführten, eingeschränkt.
- b) Das Zeugnisverweigerungsrecht soll nicht nur für den redaktionellen Teil, sondern auch für den Inseratenteil gelten.

Durch die vom Rechtsausschuß gebilligte Fassung des Regierungsentwurfs soll den Mitarbeitern der Presse und des Rundfunks grundsätzlich ein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt werden. Sie haben damit insoweit die gleiche Rechtsstellung wie die sonst in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsgruppen. Ebenso wie der Geistliche, Arzt, Rechtsanwalt oder Abgeordnete soll der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk selbst abwägen und entscheiden, ob er sein Aussageverweigerungsrecht ausübt oder nicht. Von dem Verbot, an strafbaren Handlungen mitzuwirken, sowie von der Anzeigepflicht nach § 138 StGB werden die Mitarbeiter von Presse und Rundfunk jedoch nicht freigestellt. Beim Zeugnisverweigerungsrecht geht es nur darum, ob in einem Strafverfahren der Angehörige von Presse und Rundfunk als Zeuge vernommen werden kann.

Eingehend hat der Ausschuß die Frage beraten, ob sich das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf den Anzeigenteil der Presse erstrecken solle. Die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts beschränkt sich auf den redaktionellen Teil von Presseerzeugnissen und Rundfunksendungen. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Auffassung, daß der Anzeigenteil der Presse und des Rundfunks seinen Zwecken und Aufgaben nach nicht in gleichem Maße wie der redaktionelle Teil ein Zeugnisverweigerungsrecht erfordere. Das Hauptfeld der Presse, auf dem sie ihre öffentliche Kontrollfunktion ausübt und ihren Beitrag zur politischen und gesellschaftlich relevanten Meinungsbildung leistet, sei zweifellos der redaktionelle Teil der Presseerzeugnisse und Rundfunksendungen. Dagegen trete in dieser Hinsicht die Bedeutung des Anzeigenteils völlig in den Hintergrund. Es seien überwiegend wirtschaftliche Interessen, die die Presse veranlassen, Anzeigen aufzunehmen. Von Ausnahmen abgesehen, gelte für den Anzeigenteil, daß die Beziehungen zwischen Inserenten und Verlag selten persönlicher, meist aber geschäftlicher Natur sind, daß der Inserent den Text der Anzeige selbst bestimmen könne, daß das Inserat gerade darauf abziele, Dritte mit dem Inserenten in Verbindung treten zu lassen. Bei einer Abwägung des Interesses an einer wirksamen Strafverfolgung auf der einen Seite und den Belangen der Presse und des Rundfunks erscheint es dem Ausschuß gerechtfertigt, das Zeugnisverweigerungsrecht nicht auf den Anzeigenteil auszudehnen. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 3 GG erfordern nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses keine Gleichstellung des Anzeigenteils mit dem redaktionellen Teil, da der Anzeigenteil nur in Ausnahmefällen oder in weitaus

vermindertem Maße ähnliche Funktionen der Meinungsbildung und Kontrolle hat wie der redaktionelle Teil eines Presseerzeugnisses.

Demgegenüber vertritt eine Minderheit des Ausschusses die Meinung, daß der Inseratenteil — zumal bei zunehmender Konzentration und zunehmender politisch einheitlicher Ausrichtung der Presse — die Möglichkeit der gegenteiligen Meinungsäußerung gebe. In bestimmten Fällen könne nur durch das Inserat die Vielfalt der Meinungsäußerungen gewährleistet werden. Dadurch bekomme der Anzeigenteil der Presseerzeugnisse eine gleiche Bedeutung wie der redaktionelle Teil. Der Anzeigenteil müsse deshalb ebenso durch Garantien der Pressefreiheit, also auch durch die Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts, geschützt werden. Eine ungleiche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts für den redaktionellen Teil und den Anzeigenteil sei verfassungsrechtlich bedenklich.

Die CDU/CSU-Ausschußmitglieder schlugen entsprechend der im Entwurf der CDU/CSU-Fraktion enthaltenen Regelung eine Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts vor, wenn eine der in § 100 a StPO bezeichneten Straftaten Gegenstand der Untersuchung ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Bei den in § 100 a StPO aufgeführten Staatsschutzdelikten und Delikten der schweren Kriminalität sind nach ihrer Auffassung die Interessen nach einer wirksamen Strafverfolgung höher einzuschätzen. Diesem Vorschlag schließt sich die Mehrheit des Ausschusses nicht an. Eine so weite Durchbrechung des Zeugnisverweigerungsrechts würde den ausreichenden Schutz der Informationen der Presse nicht mehr gewährleisten.

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird ergänzt durch Bestimmungen, die das Recht der Strafverfolgungsbehörden einschränken, zum Zwecke der Beweissicherung Unterlagen zu beschlagnahmen, die sich im Gewahrsam von Presse und Rundfunk befinden. § 97 Abs. 5 StPO, die bisher geltende Regelung einer Beschlagnahme bei Presse und Rundfunk, wird dem erweiterten Zeugnisverweigerungsrecht angeglichen.

III.

Zu den einzelnen Bestimmungen sei folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 53 Abs. 2

Im Rechtsausschuß wurde ein Antrag der Minderheit abgelehnt, auch für die Mitarbeiter von Presse und Rundfunk das Zeugnisverweigerungsrecht dann auszuschließen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden. Der Ausschuß sähe in einer solchen Bestimmung eine Möglichkeit der Durchbrechung des Zeugnisverweigerungsrechts. Der Aussagepflichtige müßte jeweils, wenn mehrere Informanten vorhanden sind und nur einer ihn entbunden hat, Hinweise auf die anderen Informanten geben. Zudem ist zu bemerken, daß für den Journalisten nicht wie für die anderen aufgeführten Grup-

pen von Zeugnisverweigerungsberechtigten eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a — § 97 Abs. 2 Satz 2

Die Bestimmung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates. Es bestehen keine Bedenken, zur Klarstellung die vorgeschlagene Änderung vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 98

Nicht gefolgt ist die Mehrheit des Ausschusses einem Antrag der Minderheit, entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates (Nummer 4) bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft die Befugnis zur Anordnung einer Beschlagnahme zu geben. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß der Eingriff durch eine Beschlagnahme eines periodischen Druckwerkes so schwerwiegend ist, daß die Befugnis hierzu ausschließlich dem Richter vorbehalten bleiben müsse.

Zu Artikel 1 Nr. 4 — §§ 98 a, 98 b

Diese Bestimmungen können entfallen, nachdem das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch nunmehr in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a — §§ 111 m, 111 n

Nach dem neuen § 111 m Abs. 3 sind in der Anordnung der Beschlagnahme die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen. Der Ausschuß erörterte, ob entsprechend der im CDU/CSU-Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderung des § 98 a Abs. 5 Satz 1 StPO die verletzte Gesetze anzufügen sind. Der Rechtsausschuß war sich einig,

daß diese Verpflichtung auch bei der Fassung, wie sie im Regierungsentwurf vorgeschlagen wird, besteht.

Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 1 des § 111 n StPO geht auf die Stellungnahme des Bundesrates Nummer 5 zurück. Bei einem periodischen Druckwerk soll die Beschlagnahme nur der Richter anordnen dürfen (siehe hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 — § 98). Dagegen soll bei einem anderen Druckwerk oder sonstiger Schrift im Falle der Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft, nicht jedoch ihre Hilfsbeamten die Befugnis zur Anordnung der Beschlagnahme erhalten. Bei diesen Druckerzeugnissen ist der Eingriff meist nicht ebenso einschneidend und schwerwiegend.

Zu Artikel 3 Nr. 1 — § 177

Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Angleichung.

Dagegen hat der Rechtsausschuß eine Empfehlung des Finanzausschusses, die Vorlagepflicht der in § 177 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Personen (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater usw.) zu erweitern, nicht aufgenommen. Der Rechtsausschuß hält eine solche Ausweitung der Vorlagepflicht für nicht erforderlich und für bedenklich. Zudem steht eine solche Änderung des § 183 a. O. nicht im Zusammenhang mit der Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts für Presse und Rundfunk.

Zu Artikel 5 Nr. 1 — §§ 98 a, 98 b

Die Bestimmung kann entfallen, nachdem das EGStGB in Kraft getreten ist.

Bonn, den 23. Januar 1975

Sieglerschmidt **Dr. Klein (Göttingen)**
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2539 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) die Gesetzentwürfe — Drucksachen 7/1681, 7/2377 — für erledigt zu erklären;
- c) die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Januar 1975

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Sieglerschmidt
Berichterstatler

Dr. Klein (Göttingen)

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse
und Rundfunk
— Drucksache 7/2539 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;“

b) Nummer 6 wird gestrichen.

2. § 97 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist

Entwurf eines Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn die zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten einer Teilnahme oder einer Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei verdächtig sind oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 5 genannten Personen

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend."

3. In § 98 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.“

3. *unverändert*

4. Nach § 98 werden folgende Vorschriften eingefügt:

- Nummer 4 entfällt**

„§ 98 a

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung darf nur angeordnet werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für die Einziehung des Druckwerks vorliegen.

(2) Die Beschlagnahme darf nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung des Druckwerks offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(3) Ausscheidbare Teile des Druckwerks, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(4) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen des Druckwerks, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(5) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil des Druckwerks, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

(6) Den Druckwerken stehen die anderen in § 41 des Strafgesetzbuches genannten Gegenstände gleich.

§ 98 b

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes zu anderen Zwecken als zur Beweissicherung (§ 98 a) darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeiten oder des

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.“

siehe Artikel 5 Nr. 2

4a. Nach § 111 l werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 111 m

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches darf nach § 111 b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzügter Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

§ 111 n

(1) Die Beschlagnahme eines **periodischen** Druckwerks oder eines **ihm gleichstehenden** Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches darf nur durch den Richter angeordnet werden. **Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr in Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.**

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt."

Artikel 2

Artikel 2

Zivilprozeßordnung

unverändert

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 383 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt;“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „4, 5“ durch die Angabe „4 bis 6“ ersetzt.

2. In § 385 Abs. 2 und in § 386 Abs. 2 werden jeweils die Angaben „§ 383 Nr. 4, 5“ durch die Angaben „§ 383 Nr. 4, 6“ ersetzt.

Artikel 3

Artikel 3

Reichsabgabenordnung

Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 177 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

1. In § 177 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Die Auskunft können ferner verweigern:

(1) unverändert

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

3. a) Verteidiger,
 b) Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte, vereidigte Buchprüfer
 c) Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen
 über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
4. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt; § 205 a bleibt unberührt.

(2) Den im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechts dieser Hilfspersonen, die Auskunft zu verweigern, entscheiden die im Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Hilfspersonen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die gesetzlichen Anzeigepflichten der Notare bleiben unberührt. Soweit die Anzeigepflichten bestehen, sind die Notare auch zur Vorlage von Urkunden und zur Erteilung weiterer Auskünfte verpflichtet."

2. § 178 entfällt.

2. unverändert

Artikel 4

Finanzgerichtsordnung

§ 84 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses gelten §§ 175 bis 177 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.“

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

Artikel 5

Artikel 5

**Einführungsgesetz
zum Stragesetzbuch****entfällt**

Artikel 21 des Einführungsgesetzes zum Stragesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17 a eingefügt:

„17 a. §§ 98 a und 98 b werden aufgehoben.“

2. In Nummer 29 werden nach § 111 l die folgenden Vorschriften angefügt:

s i e h e Artikel 1 Nr. 4 a

„§ 111 m

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches darf nach § 111 b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

§ 111 n

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74 d des Strafgesetzbuches (§ 111 m) darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.“

Entwurf

Beschlüsse des Rechtsausschusses

Artikel 6

Artikel 6

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 7

Artikel 7

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt *mit Ausnahme des Artikels 5 am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.*

Dieses Gesetz tritt **am 1. April 1975** in Kraft.